



Allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen der südstar GmbH (Stand 01.01.2012)

Allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen für Unternehmer

Alle Geschäftsbeziehungen mit der südstar Getränke GmbH regeln sich nach den folgenden Geschäftsbedingungen: Für unsere Verträge gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Entgegenstehende AGB des Vertragspartners werden von der südstar Getränke GmbH nicht anerkannt. Spätestens mit Entgegennahme der Lieferung oder Leistung gelten die diesseitigen Bedingungen als angenommen. Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte, selbst wenn dies nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wird.

1. Annahme und Ausführung von Aufträgen

Alle Angebote sind unverbindlich und freibleibend. Aufträge gelten als angenommen, wenn eine schriftliche Bestätigung oder Rechnung erteilt bzw. die Lieferung innerhalb einer angemessenen und üblichen Frist bzw. vereinbarungsgemäß ausgeführt wurde. Berechnungsgrundlage sind die Preise der jeweils gültigen Preislisten bei Zustellung der Ware frei Lager bzw. Betriebsstätte des Käufers. Die Preise verstehen sich inklusive bzw. zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Zusätzliche Transportleistungen unserer Mitarbeiter gehen auf Risiko des Kunden.

2. Zahlungen

Die Zahlung sämtlicher Rechnungen hat sofort bei Lieferung in bar und ohne jeden Abzug zu erfolgen. Eine andere Zahlungsweise bedarf gesonderter schriftlicher Vereinbarung. Bei Zahlung durch Schecks, Wechsel Banklastschrift oder Abbuchung gilt die Zahlung als mit dem Zeitpunkt der Gutschrift erfolgt. Zur Annahme von Schecks oder Wechsel ist die südstar Getränke GmbH nicht verpflichtet. Kommt der Käufer im Falle abweichender Zahlungsvereinbarungen in Zahlungsverzug oder werden der südstar Getränke GmbH nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers herabsetzen (z.B. Scheck- oder Wechselprotest, Rücklastschrift, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen usw.), so ist die südstar Getränke GmbH berechtigt, sofortigen Forderungsausgleich zu verlangen. Bei Nichtzahlung kann die südstar Getränke GmbH die gelieferte Ware sofort herausverlangen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten gegenüber Verbrauchern und acht Prozentpunkten gegenüber Unternehmern über dem jeweiligen Basis-Zinssatz p.a. der Europäischen Zentralbank und Bankprovision berechnet. Die südstar Getränke GmbH ist im Falle des Zahlungsverzuges darüber hinaus berechtigt, jede weitere Lieferung von der direkten Barzahlung abhängig zu machen. Soweit sich der Kunde in Verzug befindet, ist die südstar Getränke GmbH trotz anders lautender Zustimmung des Kunden berechtigt, ihre Zahlung zunächst zur Tilgung des eingetretenen Verzugschadens und erst danach zur Tilgung der jeweils ältesten Schuld zu verwenden. Zahlungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie unmittelbar an die südstar Getränke GmbH oder auf deren Bankkonten oder an einen schriftlich Bevollmächtigten erfolgen. Das Risiko bei Zahlungen an nicht empfangsberechtigte Personen trägt der Käufer. Eine Aufrechnung ist nur mit von der südstar Getränke GmbH anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Der Käufer kann ein Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, soweit es auf dem jeweiligen Vertrags- und Lieferverhältnis beruht. Die südstar Getränke GmbH ist ihrerseits zur Abtretung von Forderungen berechtigt.

3. Lieferverpflichtung

Alle Bestellungen werden im Rahmen des regulären Geschäftsganges und zu den üblichen Geschäftszeiten von der südstar Getränke GmbH ausgeliefert. Wird der Käufer auf seinen Wunsch hin außerhalb der üblichen Geschäftszeiten oder außerhalb des regulären Geschäftsganges beliefert, so hat er die dadurch entstehenden Mehrkosten zu zahlen. Der Kunde hat Zugang und Erreichbarkeit an der Lieferadresse zu gewährleisten. Die südstar Getränke GmbH ist zu Teillieferungen berechtigt. Die Erstbelieferung erfolgt ausschließlich per Barzahlung bei Lieferung. Falls die südstar Getränke GmbH die vereinbarte Lieferfrist nicht einhalten kann, hat der Käufer eine angemessene Nachlieferfrist – beginnend vom Tag des Eingangs der schriftlichen Inverzugsetzung durch den Käufer – zu gewähren und kann Ansprüche aus diesem Vertrag erst nach Ablauf der Nachfrist geltend machen. Der Käufer kann Schadenersatz wegen Verzugs nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von der südstar Getränke GmbH geltend machen. Bei Leistungsstörungen, die durch höhere Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen, Energiemangel, behördliche Maßnahmen, unverschuldete Betriebsstörungen sowie saisonbedingte Übernachfrage hervorgerufen werden, wird die Liefer- bzw. Annahmefrist ohne weiteres um die Dauer der Behinderung verlängert. Gleiches gilt, wenn die oben genannten Leistungsstörungen bei einem Erfüllungsgehilfen der südstar Getränke GmbH auftreten. Die südstar Getränke GmbH ist nach ihrer Wahl auch zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Nach Wegfall des Frist hemmenden Ereignisses richten sich die Fristen und Nachfristen gemäß der §§ 186 ff BGB.

4. Beanstandungen

Alle Getränke und Waren werden in einwandfreier Beschaffenheit geliefert. Beanstandungen hinsichtlich der gelieferten Waren sind binnen drei Tage ab Empfang nach Maßgabe des § 377 HGB geltend zu machen. Bei verspäteter Reklamation sind Ersatzansprüche ausgeschlossen. Mängel, die durch unsachgemäße Lagerung, zeitliche Überlagerung und Behandlung der Ware beim Kunden entstehen, gehen zu dessen Lasten. Bei festgestellten Mängeln, die zu Lasten der südstar Getränke GmbH gehen, kann der Käufer als Nacherfüllung nur Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Trübbier wird bei berechtigter Reklamation nur bei Rückgabe von mehr als 50% der Füllmenge des trüben Bieres ersetzt und zwar mengenmäßig in Höhe der Rückgabe. Die Gewährleistungsfrist für Sachmängel beträgt ein Jahr für Unternehmer und zwei Jahre für Verbraucher.

5. Leergut

Die auf den Rechnungen ersichtlichen Leergutsalden gelten vom Käufer als anerkannt, wenn nicht innerhalb von zehn Tagen schriftlich widersprochen wird. Paletten, Kisten, Mehrwegflaschen, Bierfässer, Rollcontainer, Premix- und Postmixbehälter (ausgenommen Einwegflaschen und Einwegverpackungen), auf welche Pfandgeld nach den jeweils von südstar Getränke GmbH festgesetzten Sätzen erhoben wird, werden dem Kunden nur leihweise zur vorübergehenden, bestimmungsgemäßen Benutzung überlassen. Die Pfandzahlung hat mit der Zahlung der Warenrechnung zu erfolgen. Der Käufer ist zur Rückgabe des Leerguts, in einem ordnungsgemäßen Zustand und nach Produktsorten sortiert, verpflichtet. Lose Einzelflaschen (auch in Säcken) werden nicht zurückgenommen. Die südstar Getränke GmbH ist nicht verpflichtet, mehr Leergut zurückzunehmen, als der jeweilige Leergut-Schuldsaldo ausweist. Leergutmehrrückgaben über Null sind unzulässig und können von der südstar Getränke GmbH (auch nachträglich) zurückgewiesen werden.

6. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sowie aller gegen den Kunden zustehenden oder noch entstehenden Forderungen einschließlich aller Nebenforderungen von der südstar Getränke GmbH (bei Scheck und Wechsel sowie Banklastschriften oder sonstiger Abrechnung bis zu deren Einlösung) Eigentum der südstar Getränke GmbH. Dieser Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf sämtliche, von der südstar Getränke GmbH gelieferten und noch zu liefernden Waren, bis zur Bezahlung der gesamten Forderungen aus der Geschäftsverbindung und Begleichung eines etwaigen, sich zu Lasten des Käufers ergebenden Kontokorrentsaldos. Das gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte, vom Verkäufer bezeichnete Warenlieferungen bezahlt ist. Der Käufer darf über bezogene Ware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr verfügen. Die aus dem Weiterverkauf der gelieferten Waren entstehenden Forderungen tritt der Käufer sicherungshalber bis zur Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung und Begleichung eines etwa zu Lasten des Käufers bestehenden Kontokorrentsaldos an die südstar Getränke GmbH ab. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht der südstar Getränke GmbH gehörenden Waren verkauft wird, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware im Zeitpunkt der Lieferung. Auf Verlangen der südstar Getränke GmbH hat der Käufer die Schuldner (Drittschuldner) der abgetretenen Forderungen bekannt zu geben sowie die zur Geltendmachung der Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben und entsprechende Unterlagen herauszugeben und dem Drittschuldner die Abtretung anzuzeigen. Der Käufer ist zur Einziehung der Forderung aus dem Weiterverkauf trotz der Abtretung berechtigt, die Einziehungsbefugnis der südstar Getränke GmbH bleibt von der Einziehungsermächtigung des Käufers unberührt. Wenn die durch den Eigentumsvorbehalt bestehende Sicherheit die zu sichernde Forderung um 25% übersteigt, wird die südstar Getränke GmbH vollbezahlte Lieferungen nach ihrer Wahl freigeben. Der Käufer darf über das Vorbehaltsgut ansonsten nicht verfügen, es insbesondere nicht zur Sicherung übereignen und nicht an Dritte verpfänden. In jedem Fall des Zahlungsverzuges des Kunden ist die südstar Getränke GmbH nach Rücktritt vom Vertrag berechtigt, die in ihrem Vorbehaltsvermögen stehende Ware herauszuverlangen bzw. in Besitz zu nehmen. Zu diesem Zwecke gestattet der Kunde bereits jetzt unwiderruflich, dass Mitarbeiter der südstar Getränke GmbH oder von ihr beauftragte Dritte sein Grundstück bzw. seine Geschäftsräume betreten und die Vorbehaltsware herausholen können.

7. Datenschutz

Der Kunde nimmt Kenntnis davon und willigt ein, dass sämtliche Kundendaten aus der Geschäftsbeziehung im Rahmen der Zweckbestimmung erfasst, gespeichert, bearbeitet und genutzt, an Dritte übermittelt und gelöscht werden dürfen. Die vorstehende Einwilligung des Kunden beinhaltet auch die Weitergabe von Daten an branchenspezifische Auskunfteien. Vorstehendes gilt als Benachrichtigung gemäß § 33 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der südstar Getränke GmbH. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des CISG.

9. Schlussbestimmungen

Soweit einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sind, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Unwirksame Klauseln sind durch solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen. Abweichungen von diesen Bestimmungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, auf die ihrerseits nur schriftlich verzichtet werden kann. Mit diesen Geschäftsbedingungen treten alle früheren außer Kraft.